

# Vereinsstatuten SABAY

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Revisionsstelle
- 25 Auflösung/ Liquidation
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Inkrafttreten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Name Sitz Art. 1

Unter dem Namen  
SABAY

besteht mit Sitz in Liestal Kanton Basel Land, ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Zweck Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Projekten für Kinder und Jugendliche.

Der Verein bezweckt insbesondere:

Die Durchführung von Projekten die zur Finanzierung von Entwicklungs-Hilfs-projekten wie Schulen, Brunnenbau und Förderung der Infrastruktur beitragen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

## II. Mitgliedschaft

### Erwerb Art. 3

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Austritt Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### Ausschliessung Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

### Anspruch auf das Vereinsvermögen Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## III. Mittel

### Mitgliederbeitrag Art. 7

Jedes Aktive Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher : CHF 120.- beträgt.

Jedes Passive Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher CHF 60.- für Einzelmitglieder beträgt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### Weitere Mittel Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Projekten, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

### Haftung Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich. (Art. 55 Abs. 3 ZGB)

#### IV. Organisation

##### Organe Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

##### Vereinsversammlung Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

##### Vorsitz Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der PR-Manager führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom PR-Manager zu unterzeichnen.

##### Beschlussfähigkeit Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

##### Traktanden Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

##### Stimmrecht Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

##### Beschlussfassung Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

##### Befugnisse Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl von maximal drei Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Vorstand Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und dem PR-Manager.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### Amtsdauer Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

#### Einberufung Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Beschlussfassung Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

#### Traktanden Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### Befugniss des Vorstandes Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

#### Revisionsstelle Art. 24

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei einen Revisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen

## V. Schlussbestimmungen

### Auflösung Liquidation Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss (Gewinn und Kapital) wird einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

### Inkrafttreten Art. 27

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 25.06.2012 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Liestal, 25.06.2012

GEÄNDERT PER 25.09.2013

Einstimmig beschlossen Frau Marianne Schweizer wird neue Vizepräsidentin anstelle Von Tanja Tuppinger. Frau Tuppinger scheidet aus.

Liestal 25.09.2013

Namen der konstituierenden Vereinsversammlung:

Präsidentin

*S. Somlo*

-----  
**Séverine Somlo**

Vizepräsidentin

*M.Schweizer*

-----  
**Marianne Schweizer**

PR- Manager / Kassier

*J. Sacher*

-----  
**Jonas Sacher**